

Nr. 3, 19. März 1997

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(1997)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr.3 19. März 1997

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
97-20	Verordnung über die Verwaltungskommission des CIP (VK CIP)	435.311.1
97-21	Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) (Änderung)	438.312
97-22	Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung; EbüV)	121.111
97-23	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)	121.1
97-24	Dekret über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) (Änderung)	154.11
97-25	Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)	661.543
97-26	Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung	433.11

15.
Januar
1997

Verordnung über die Verwaltungskommission des CIP (VK CIP)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 des Dekrets vom 5. September 1996 über das Interregionale Fortbildungszentrum in Tramelan (Centre interrégional de perfectionnement; CIP),

beschliesst:

I. Stellung und Aufgaben

Funktion

Art. 1 Die Verwaltungskommission des CIP (VK CIP) legt die Strategie des CIP fest und überwacht die Führung der Institution.

Unterstellung

Art. 2 ¹Die VK CIP ist der Erziehungsdirektion unterstellt.

² Die Verbindung zwischen VK CIP und der Erziehungsdirektion stellt das Amt für Finanzen und Administration sicher.

Aufgaben

Art. 3 ¹Die VK CIP erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- die Antragstellung an die Erziehungsdirektion zum Unternehmensleitbild sowie den Unternehmens- und Führungsgrundsätzen,
- der Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der Erziehungsdirektion,
- die Bestimmung des Dienstleistungsangebotes und der Kostendeckungsgrade im Rahmen der Leistungsvereinbarung,
- die Festlegung der Unternehmenspolitik im Rahmen des Dekrets,
- die Genehmigung des Stellenetats,
- die Genehmigung der Aufbauorganisation,
- die Genehmigung von Verträgen mit Dritten sowie Beteiligungen an Organisationen und Unternehmungen, soweit sie nicht an die Direktion delegiert wird,
- die Festlegung der Kompetenzen der Direktion,
- die Sicherstellung des Controllings.

² Die VK CIP befasst sich ausserdem mit allen Fragen, welche für die erfolgreiche Weiterentwicklung des CIP von Bedeutung sind.

II. Einsetzung der Kommission

Zusammen-
setzung
und Wahl

Art. 4 ¹Die VK CIP besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

- ² In der VK CIP nehmen in der Regel Einsitz
- die Sitzgemeinde Tramelan,

- Vertreterinnen oder Vertreter aus den Bereichen Wirtschaft, Politik und Kultur der Region,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsdirektion,
- die Direktorin oder der Direktor des CIP.

² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Erziehungsdirektion und nach Anhören des Regionalrates die Mitglieder der VK CIP für eine Amtsdauer von 4 Jahren und legt das Präsidium fest. Wiederwahl ist möglich.

Sitzungen
und Beschluss-
fassung

Art. 5 ¹ Die VK CIP tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte nötig machen.

² Jedes Mitglied der VK CIP kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Die VK CIP ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet bei Stimmengleichheit.

⁴ Die Mitglieder der VK CIP behandeln die ihnen zugänglichen Informationen und Unterlagen vertraulich.

⁵ Das CIP besorgt das Sekretariat der VK CIP.

Entschädigung

Art. 6 ¹ Die Mitglieder der VK CIP werden für Sitzungen nach der Verordnung über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

² Der Präsidentin oder dem Präsidenten wird eine Pauschalentschädigung von 2000 Franken, den übrigen Mitgliedern eine solche von 1000 Franken pro Jahr ausgerichtet.

³ Mitglieder der VK CIP, welche vom Kanton besoldet werden, haben lediglich Anspruch auf Entschädigung gemäss Gehaltsverordnung.

⁴ Die Entschädigungen gemäss den Absätzen 1 und 2 gehen zulasten der Rechnung des CIP.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 7 Die Verordnung vom 23. Januar 1991 über die Konsultativ- und Koordinationskommission des Interregionalen Fortbildungszentrums (IFZ) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 8 Diese Verordnung tritt am 1. April 1997 in Kraft.

Bern, 15. Januar 1997

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Lauri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Januar
1997

**Verordnung
über die Ausbildungsbeiträge
(Stipendienverordnung)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 6. Juli 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendienverordnung) wird wie folgt geändert:

Alimente, Renten,
Vermögen

Art. 15 ¹Unverändert.

² Unverändert.

³ Unterhaltsbeiträge und Renten für Auszubildende werden als Einnahmen im Bewerberbudget eingesetzt. Werden Unterhaltsbeiträge von einem Elternteil versteuert, erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung im Familienbudget.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1997 in Kraft.

Bern, 22. Januar 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Januar
1997

Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung; EbüV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 14 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. September 1996
über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG),

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Gesuchs-
einreichung,
Formular

Art. 1 ¹ Das Einbürgerungsgesuch ist auf dem amtlichen Gesuchs-
formular zu stellen und mit sämtlichen Unterlagen versehen bei der
Gemeinde einzureichen, um deren Bürgerrecht nachgesucht wird.

² Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

³ Soll die Person ehrenhalber eingebürgert werden, so wird das For-
mular von der Gemeinde ausgefüllt. Die betroffene Person erteilt ihre
Zustimmung und bringt die erforderlichen Urkunden über den Zivil-
stand bei.

Urkunden,
Ausweise und
Bescheinigungen

Art. 2 ¹ Sämtliche erforderlichen Urkunden, Ausweise und Beschei-
nigungen sind dem Gesuch im Original oder in amtlich beglaubigter
Kopie beizulegen. In einer fremden Sprache abgefasste ausländische
Urkunden sind überdies mit einer beglaubigten Übersetzung in eine
der beiden Amtssprachen des Kantons Bern zu versehen.

² Können Urkunden ausnahmsweise nicht beigebracht werden, ist
dies hinreichend zu begründen.

Auskünfte,
Überprüfungen

Art. 3 ¹ Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den Behör-
den, die sich mit dem Einbürgerungsgesuch befassen, die für die Be-
urteilung des Gesuches erforderlichen Auskünfte über den bisheri-
gen Lebenslauf, die Familienverhältnisse, die Einkommens- und Ver-
mögensverhältnisse sowie allfällige Schulden und Vorstrafen zu ertei-
len.

² Eine persönliche Befragung erfolgt unter Wahrung der Privatsphä-
re in den Amtsräumen und nur ausnahmsweise und auf ausdrückli-
chen Wunsch in der Wohnung der Gesuchstellerin oder des Gesuch-
stellers. Bei Personen, deren Lebensverhältnisse den Gemeindebe-

hörden allgemein bekannt sind, kann auf eine Befragung verzichtet werden.

Bemessung
der Abgabe

Art. 4 ¹Bei langjährigem Aufenthalt in der Einbürgerungsgemeinde ist die Einbürgerungsabgabe angemessen zu reduzieren.

² Für ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 KBüG stellen, beträgt die Gebühr der Gemeinde höchstens 200 Franken. Der Kanton erhebt in diesen Fällen eine Pauschale von 100 Franken.

II. Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern

Gesuchs-
unterlagen

Art. 5 ¹Schweizerinnen und Schweizer haben in jedem Falle beizubringen

a Personenstandsausweis,

b Wohnsitzbescheinigung,

c Auszug aus dem Zentralstrafregister,

d Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten fünf Jahre,

e Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern,

f Verzichtserklärung auf das bisherige Gemeindebürgerrecht. Artikel 6 bleibt vorbehalten.

² Verheiratete oder verheiratet gewesene Personen sowie Personen mit Kindern legen anstelle des Personenstandsausweises einen Familienschein vor.

Bisheriges
Gemeinde-
bürgerrecht
a Willensäusserung

Art. 6 ¹Wer ausnahmsweise das bisherige Gemeindebürgerrecht beibehalten will, hat ein begründetes Gesuch beizulegen. Von allenfalls mehreren bisherigen Gemeindebürgerrechten kann nur eines beibehalten werden.

² Handelt es sich dabei um das Bürgerrecht einer bernischen Gemeinde, genügt eine Erklärung.

³ Soll die Person ehrenhalber eingebürgert werden, entfällt ein derartiges Gesuch oder eine derartige Erklärung.

b Verlust,
Entlassung
oder
Beibehaltung

Art. 7 ¹Gestützt auf die Verzichtserklärung nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe *f* holt die Gemeinde bei der zuständigen Behörde des bisherigen Heimatkantons die Bestätigung ein, wonach das Kantons- und Gemeindebürgerrecht zufolge Einbürgerung von Gesetzes wegen erlischt, oder beantragt die erforderliche Entlassung aus dem Bürgerrecht.

² Ein allfälliges Gesuch nach Artikel 6 Absatz 1 um ausnahmsweise Beibehaltung des bisherigen Kantons- und Gemeindebürgerrechts wird dem Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) zum Entscheid vorgelegt.

Abklärungen,
Antrag

Art. 8 ¹Auf das Einbürgerungsgesuch kann eingetreten werden, wenn der Nachweis vorliegt, dass

- a das bisherige Bürgerrecht zufolge Einbürgerung von Gesetzes wegen erlischt oder
- b dem Gesuch um Entlassung aus dem bisherigen Bürgerrecht unmittelbar nach erfolgter Einbürgerung entsprochen wird oder
- c dem Gesuch um Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts entsprochen worden ist.

² Die zuständige Stelle der Gemeinde klärt ab, ob die übrigen Voraussetzungen nach Artikel 7 Absatz 1 KBüG erfüllt sind, und stellt dem zuständigen Organ der Gemeinde Antrag über die Einbürgerung und die Höhe der Abgaben. Gleichzeitig setzt sie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller davon in Kenntnis.

³ Ein abweisender Antrag ist nach Anhörung der oder des Gesuchstellenden gegenüber dem für den Beschluss zuständigen Organ der Gemeinde zu begründen. Der Antrag entfällt, wenn das Gesuch zurückgezogen oder zurückgestellt wird.

Zusicherung
oder Erteilung
des Gemeinde-
bürgerrechts

Art. 9 ¹Das zuständige Organ der Gemeinde beschliesst gestützt auf den Antrag gemäss Artikel 8 Absatz 2

- a über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, wenn die betroffene Person in einer ausserkantonalen Gemeinde heimatberechtigt ist,
- b über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, wenn die betroffene Person in einer andern bernischen Gemeinde heimatberechtigt ist.

² Ist das Gemeindebürgerrecht zugesichert oder erteilt worden, übermittelt die Gemeinde das Gesuch mit allen Unterlagen unverzüglich dem Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) zur Weiterbehandlung.

Erteilung
des Kantons-
bürgerrechts

Art. 10 ¹Der Regierungsrat entscheidet über die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion; diese begründet einen abweisenden Antrag nach Anhörung der betroffenen Person. Der Antrag entfällt, wenn das Gesuch zurückgezogen oder zurückgestellt wird

² Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts erwirbt die betroffene Person gleichzeitig das ihr zugesicherte Gemeindebürgerrecht.

³ Ist ihr das Bürgerrecht einer Burgergemeinde zugesichert worden, erwirbt sie mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts gleichzeitig das Bürgerrecht, welches das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde einschliesst.

III. Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern

Gesuchs-
unterlagen

Art. 11 ¹ Ausländerinnen und Ausländer haben beizubringen

- a Geburtsschein mit Angabe über die Abstammung,
- b Nachweis über alle bisherigen Zivilstandsänderungen (Ehescheine, Scheidungsurteile, Todesurkunden früherer Ehepartner sowie Urkunden über die Änderung des Namens),
- c Wohnsitzbescheinigung für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer,
- d Aufstellung über die Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen,
- e Auszug aus dem Zentralstrafregister,
- f Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister für die letzten fünf Jahre,
- g Bescheinigung über die Bezahlung der Steuern,
- h Nachweis der Staatsangehörigkeit oder Bestätigung über den Flüchtlingsstatus.

² Stellen Ehepaare ein gemeinsames Gesuch, sind die unter Ziffer 1 genannten Unterlagen sinngemäss für beide Personen beizubringen.

³ Für unmündige Kinder, welche in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen werden sollen, sind Geburtsscheine mit Angabe der Abstammung vorzulegen. Ist der gesuchstellende Vater mit der Mutter des Kindes nicht verheiratet, ist überdies die Anerkennungsurkunde oder die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft beizubringen.

⁴ Das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) kann von der Vorlage nicht oder schwer erhältlichere Ausweise befreien oder ordnet wenn nötig die Erstellung von Ersatzurkunden an.

Eintreten

Art. 12 ¹ Auf das Einbürgerungsgesuch kann eingetreten werden

- a wenn die bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 15 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts, BÜG) und
- b wenn gleichzeitig die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 8 Abs. 1 und 2 KBÜG).

² Sind die kantonalen Wohnsitzvoraussetzungen nicht erfüllt, kann das Einbürgerungsverfahren erst eingeleitet werden, wenn die Bewilligung gemäss Artikel 8 Absatz 3 KBÜG vorliegt. Das begründete Gesuch ist im Einvernehmen mit der betroffenen Person von der Gemeinde beim Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) einzureichen.

Abklärungen,
Antrag

Art. 13 ¹ Die zuständige Stelle der Gemeinde klärt ab, ob die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere ob die Bewerberin oder der Bewerber

- a in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist,

- b* mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist,
- c* die schweizerische Rechtsordnung beachtet, die öffentlichen und privaten Pflichten erfüllt und einen guten Ruf geniesst,
- d* die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

² Die Abklärungen erstrecken sich auf die Ehefrau oder den Ehemann, sofern ein Ehepaar das Gesuch gemeinsam stellt, sowie auf die in die Einbürgerung einzubeziehenden unmündigen Kinder, wenn diese das 16. Altersjahr bereits zurückgelegt haben.

³ Sobald die Abklärungen abgeschlossen sind, stellt die zuständige Stelle der Gemeinde gestützt auf den Bericht Antrag über die Einbürgerung und die Höhe der Abgaben. Gleichzeitig setzt sie die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller davon in Kenntnis.

⁴ Ein abweisender Antrag ist nach Anhörung der oder des Gesuchstellenden gegenüber dem für den Beschluss zuständigen Organ der Gemeinde zu begründen. Der Antrag entfällt, wenn das Gesuch zurückgezogen oder zurückgestellt wird.

Zusicherung
des Gemeinde-
bürgerrechts

Art. 14 ¹ Das zuständige Organ der Gemeinde beschliesst über den Antrag gemäss Artikel 13 Absatz 3.

² Ist das Gemeindebürgerrecht zugesichert worden, leitet die Gemeinde das Gesuch mit allen Unterlagen unverzüglich zur Weiterbehandlung an das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) weiter.

Eidgenössische
Einbürgerungs-
bewilligung

Art. 15 Das Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) holt die Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Polizeiwesen ein (Art. 13 BÜG).

Erteilung
des Kantons-
bürgerrechts

Art. 16 ¹ Der Grosse Rat des Kantons Bern entscheidet über die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern auf Antrag des Regierungsrates. Dieser begründet einen abweisenden Antrag nach Anhörung der betroffenen Person; der Antrag entfällt, wenn das Gesuch zurückgezogen oder zurückgestellt wird.

² Mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts erwirbt die betroffene Person gleichzeitig das ihr zugesicherte Gemeindebürgerrecht und damit das Schweizer Bürgerrecht.

IV. Abschluss des Verfahrens und Mitteilungswesen

Amtliche
Mitteilungen

Art. 17 ¹ Die Einbürgerung wird vom Amt für Polizeiverwaltung (Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst) mitgeteilt an
a die Einbürgerungsgemeinde,

- b die Zivilstandsämter (Art. 131 Abs. 1 Ziff. 1 der eidg. Zivilstandsverordnung),
c das Amt für Militärverwaltung und -betriebe, wenn die Einbürgerung eine Person im dienstpflichtigen Alter betrifft.

² Die Zivilstandsurkunden werden vom Zivilstandsamt als Belege zum Familienregister aufbewahrt. Die anderen Unterlagen sind der Gemeinde zurückzusenden.

Aushändigung
der
Einbürgerungs-
urkunde

Art. 18 ¹Die Gemeinde fertigt die Einbürgerungsurkunde aus und überreicht sie gestützt auf die Mitteilung nach Artikel 17 Absatz 1 Ziffer 1 als äusseres Zeichen des Abschlusses des Einbürgerungsverfahrens.

² Es steht ihr frei, an Stelle der Urkunde einen anderen Bürgerrechtsausweis abzugeben.

Archivierung
der Einbürgerungs-
akten

Art. 19 ¹Die Einbürgerungsakten werden von der Gemeinde archiviert, deren Bürgerrecht die Person erworben hat.

² Sie werden während mindestens 80 Jahren aufbewahrt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hängige
Einbürgerungs-
verfahren

Art. 20 ¹Vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beim Bundesamt für Polizeiwesen eingereichte Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung werden als Einbürgerungsgesuche gemäss Artikel 12 weiterbehandelt, sobald die Gesuchsakten der Gemeinde vorgelegt werden.

² Liegt die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung bereits vor, stellt die Gemeinde gestützt auf die früheren Abklärungen Antrag gemäss Artikel 13 Absatz 3.

³ Für die Weiterbehandlung durch die Gemeinde ist ein Gesuchsformular nach Artikel 1 Absatz 1 auszufüllen.

Inkrafttreten

Art. 21 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht in Kraft.

Bern, 22. Januar 1997

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Lauri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

9.
September
1996

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 7 der Kantonsverfassung,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich **Art. 1** Dieses Gesetz regelt Erwerb und Verlust des Kantons- und des Gemeindebürgerrechts, soweit der Bund keine abschliessende Regelung getroffen hat.

Grundsätze **Art. 2** ¹Das Kantonsbürgerrecht beruht auf dem Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde. Es vermittelt das Schweizer Bürgerrecht (Art. 43 Abs. 1 der Bundesverfassung).
² Das Gemeindebürgerrecht bestimmt die Heimatzugehörigkeit (Art. 22 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).
³ Das Bürgerrecht einer Burgergemeinde schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde ein.

II. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts von Gesetzes wegen

Verlust durch Erwerb eines andern Bürgerrechts **Art. 3** ¹Wer durch Einbürgerung ein anderes Gemeindebürgerrecht erwirbt, verliert das bisherige.
² Das bisherige Bürgerrecht kann beibehalten werden, wenn vor der Einbürgerung eine entsprechende Erklärung abgegeben wird.
³ Von mehreren bisherigen Gemeindebürgerrechten kann nur eines beibehalten werden.
⁴ Der Verlust des bisherigen Gemeindebürgerrechts wird wirksam, sobald der Erwerb des neuen rechtskräftig ist.

Verlust durch Einbürgerung eines Elternteils **Art. 4** ¹Das unmündige Kind verliert das bisherige Gemeindebürgerrecht, wenn es in die Einbürgerung eines Elternteils einbezogen wird. Artikel 3 Absatz 2 ist nicht anwendbar.
² Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind ein Gemeindebürgerrecht besitzt, das der Elternteil beibehält.

Erwerb und
Verlust des
Bürgerrechts

Art. 5 ¹Durch die Wiedereinbürgerung nach Bundesrecht wird auch das Bürgerrecht wieder erworben.

² Die erleichterte Einbürgerung nach Bundesrecht hat den Erwerb des Bürgerrechts zur Folge, sofern die das Bürgerrecht vermittelnde Person Mitglied der Burgergemeinde ist.

³ Mit dem Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde erlischt auch das Bürgerrecht der entsprechenden Burgergemeinde.

Findelkind

Art. 6 Das im Kanton gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde oder gemischten Gemeinde, in welcher es gefunden worden ist.

III. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts durch Beschluss

1. Einbürgerung

Schweizerinnen
und Schweizer

Art. 7 ¹Schweizerinnen und Schweizer, die in geordneten Verhältnissen leben und über einen guten Leumund verfügen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde, einer gemischten Gemeinde oder in das Bürgerrecht einer Burgergemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen oder eine enge Beziehung zu ihr nachweisen.

² Sie haben den schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass mit der Einbürgerung die bisherigen Gemeindebürgerrechte von Gesetzes wegen erlöschen, oder die Verpflichtung einzugehen, auf sie zu verzichten. In diesem Falle wird die Einbürgerung erst mit dem Verlust der bisherigen Bürgerrechte wirksam.

³ Ausnahmsweise kann der Kanton auf begründetes Gesuch hin die Beibehaltung eines der bisherigen Gemeindebürgerrechte gestatten. Für bernische Gemeindebürgerrechte bleibt Artikel 3 Absatz 2 vorbehalten.

Ausländerinnen
und Ausländer

Art. 8 ¹Ausländerinnen und Ausländer, welche die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Einwohnergemeinde oder einer gemischten Gemeinde ersuchen, wenn sie bei Einreichen des Gesuches seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch in der Gemeinde wohnen.

² Jugendliche, welche die obligatorische Schulbildung mehrheitlich oder ganz nach einem schweizerischen Lehrplan erworben haben und das Gesuch zwischen dem 15. und dem vollendeten 25. Altersjahr stellen, können um die Aufnahme in das Bürgerrecht derjenigen Gemeinde ersuchen, in der sie seit mindestens zwei Jahren ohne Unterbruch wohnen oder gewohnt haben.

³ In begründeten Fällen kann der Kanton die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde gestatten, ohne dass diese Wohnsitzvoraussetzung erfüllt ist.

Ehepaare

Art. 9 ¹Ehepaare können das Gesuch um Einbürgerung gemeinsam stellen.

² Sie werden in der Regel gleichzeitig eingebürgert.

Unmündige

Art. 10 ¹Die Einbürgerung eines Elternteils erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder.

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingebürgert werden.

Ehrenbürgerrecht

Art. 11 ¹Wer sich um die Öffentlichkeit besonders verdient gemacht hat, kann mit seinem Einverständnis ehrenhalber eingebürgert werden. Ausländerinnen und Ausländer müssen jedoch die Voraussetzungen für die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfüllen.

² Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts ist an keine Wohnsitzvoraussetzungen gebunden und hat keinen Einfluss auf die bestehenden Bürgerrechte.

³ Das Ehrenbürgerrecht steht ausschliesslich der Person zu, der es verliehen wird. Es hat jedoch die gleichen Wirkungen wie das im ordentlichen Verfahren erworbene Bürgerrecht.

Gemeindebürgerrecht

Art. 12 ¹Das Gemeindebürgerrecht wird durch das zuständige Organ der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde erteilt oder zugesichert.

² Personen, die das Kantonsbürgerrecht nicht besitzen, wird das Gemeindebürgerrecht zugesichert. Der Erwerb wird erst mit der Erteilung des Kantonsbürgerrechts wirksam.

³ Wer durch das zuständige Organ einer Burgergemeinde als Mitglied aufgenommen wird, erwirbt zugleich das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohnergemeinde. Die Aufnahme erfolgt gegebenenfalls unter Vorbehalt der Erteilung des Kantonsbürgerrechts.

Kantonsbürgerrecht

Art. 13 ¹Ausländerinnen und Ausländern wird das Kantonsbürgerrecht und damit das Schweizer Bürgerrecht durch den Grossen Rat erteilt (Art. 12 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 29. September 1952, BüG).

² Schweizerinnen und Schweizern wird das Kantonsbürgerrecht durch den Regierungsrat erteilt. Dieser entscheidet endgültig.

Verfahren

Art. 14 ¹Das Einbürgerungsgesuch ist bei der Einwohnergemeinde oder bei der gemischten Gemeinde einzureichen. Schweizerinnen und Schweizer können das Einbürgerungsgesuch auch bei der Bürgergemeinde einreichen.

² Die Gemeinde trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Die Gemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, muss das Gesuch dem zuständigen Organ zum Beschluss vorgelegt werden.

³ Nach der Zusicherung des Bürgerrechts übermittelt die Gemeinde die Akten der Polizei- und Militärdirektion. Diese nimmt nötigenfalls zusätzliche Abklärungen vor, holt wenn erforderlich die Einbürgerungsbewilligung des Bundes ein und stellt dem Regierungsrat Antrag über die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht.

⁴ Die antragstellende Behörde begründet die Verweigerung der Einbürgerung oder der Zusicherung nach Anhörung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Abgaben

Art. 15 ¹Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden können für die Erteilung oder die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts eine Abgabe von höchstens 10000 Franken pro Einzelperson oder, falls ein gemeinsam gestelltes Gesuch im gleichen Verfahren abschliessend behandelt worden ist, pro Ehepaar beziehen. Der Betrag ist im Einzelfalle nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesuchstellenden und nach der Dauer ihres Aufenthaltes in der Gemeinde zu bemessen. Wird das Kantonsbürgerrecht nicht erteilt, wird nur eine Gebühr erhoben.

² Bürgergemeinden können die Einkaufssumme in ihren Reglementen frei festlegen.

³ Die Gebühr des Kantons richtet sich nach dem Arbeitsaufwand und beträgt 500 bis 5000 Franken pro Person. Sie wird vorschussweise bezogen.

⁴ Ausländische Jugendliche, die ihr Gesuch nach Artikel 8 Absatz 2 stellen, entrichten der Einwohnergemeinde oder der gemischten Gemeinde und dem Kanton nur reduzierte Gebühren.

⁵ Unmündige Kinder, die zusammen mit einem Elternteil eingebürgert werden, sind kostenfrei in das Verfahren einzubeziehen.

Rechtsanspruch

Art. 16 ¹Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einbürgerung.

² Bundesrecht bleibt vorbehalten.

2. Entlassung aus dem Bürgerrecht

Voraussetzungen **Art. 17** ¹Wer noch ein anderes Kantonsbürgerrecht oder ein weiteres bernisches Gemeindebürgerrecht besitzt, wird auf Begehren kostenfrei aus dem Bürgerrecht der Gemeinde und gegebenenfalls des Kantons entlassen.

² Die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht richtet sich nach den Vorschriften des Bundes.

Unmündige **Art. 18** ¹Die Entlassung aus dem Bürgerrecht erstreckt sich in der Regel auf die unmündigen Kinder, die unter der elterlichen Gewalt der entlassenen Person stehen.

² Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Unmündige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung aus dem Bürgerrecht entlassen werden.

Zuständigkeit **Art. 19** ¹Die Entlassung aus dem Bürgerrecht wird durch die Polizei- und Militärdirektion verfügt.

² Wer nur aus dem Bürgerrecht einer Burgergemeinde entlassen werden will, richtet das Gesuch an die Burgergemeinde. Diese entscheidet selbständig über das Begehren.

IV. Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsschutz

Polizei- und Militärdirektion **Art. 20** ¹Die Polizei- und Militärdirektion ist im übrigen zuständig in folgenden Fällen:

- a Stellungnahme gegenüber der Bundesbehörde bei Wiedereinbürgerungen und bei erleichterten Einbürgerungen (Art. 25 und 32 BÜG),
- b Bestimmung des Gemeindebürgerrechts bei erleichterten Einbürgerungen (Art. 29 Abs. 2 BÜG),
- c Erhebungen im Auftrage der Bundesbehörde (Art. 37 BÜG),
- d Zustimmung zur Nichtigerklärung (Art. 41 Abs. 1 BÜG) oder Nichtigenerklärung (Art. 41 Abs. 2 BÜG) der ordentlichen Einbürgerung,
- e Zustimmung zum Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 48 BÜG),
- f Feststellung des Bürgerrechts, wenn fraglich ist, ob eine Person das Bürgerrecht einer Gemeinde und des Kantons besitzt (Art. 49 Abs. 1 BÜG),
- g Beschwerdeführung gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes in Bürgerrechtssachen (Art. 51 Abs. 2 BÜG),
- h Bewilligungen nach Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3.

² Die Polizei- und Militärdirektion kann die Gemeinden zu Erhebungen beiziehen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen oder anderer Bürgerrechtssachen nötig sind.

Verfahren,
Rechtsschutz

Art. 21 ¹Das Verfahren vor den Behörden der Gemeinde und des Kantons sowie der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

² Für das Gemeindeverfahren gelten ergänzend die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

V. Beurkundung des Bürgerrechts

1. Grundlagen

Nachweis der
Zusicherung und
Einbürgerungs-
urkunde

Art. 22 ¹Als Nachweis der Zusicherung des Bürgerrechts durch die Gemeinde genügt ein Auszug aus dem Protokoll über den Beschluss des zuständigen Organs.

² Über die Erteilung des Bürgerrechts oder die Aufnahme in das Bürgerrecht stellt die Heimatgemeinde eine Urkunde aus. Diese darf erst ausgehändigt werden, nachdem auch das Kantonsbürgerrecht erteilt worden ist.

Nachweis des
Bürgerrechts

Art. 23 ¹Das Gemeindebürgerrecht wird gestützt auf die Eintragungen im Familienregister der Heimatgemeinde nachgewiesen. Kantonsbürgerrecht und Schweizer Bürgerrecht ergeben sich aus dem Nachweis des Gemeindebürgerrechts.

² Den Burgergemeinden steht es frei, für ihre Bedürfnisse zusätzliche Verzeichnisse zu führen.

2. Heimatschein

Ausstellung

Art. 24 ¹Der Heimatschein wird auf der Grundlage des Familienregisters der Heimatgemeinde durch das zuständige Zivilstandsamt ausgestellt.

² Das Bürgerrecht wird von der Burgergemeinde im Heimatschein speziell bescheinigt.

³ Im übrigen sind die Vorschriften des Bundes massgebend.

Kontrolle

Art. 25 ¹Das Zivilstandsamt führt eine Kontrolle über die Heimatscheine.

² Meldet sich eine Person ins Ausland ab, wird ihr Heimatschein während der Abwesenheit vom Zivilstandsamt aufbewahrt, das ihn ausgestellt hat.

Ungültigkeit
und Erneuerung

Art. 26 ¹Tritt eine Änderung im Stand, Namen oder Bürgerrecht einer Person ein, wird ihr Heimatschein ungültig. Er kann gegen Rückgabe erneuert werden.

² Ungültig gewordene Heimatscheine sind zu vernichten oder als unbrauchbar zu kennzeichnen. Gleich ist vorzugehen, wenn die Person,

auf welche der Heimatschein lautet, gestorben oder gerichtlich für verschollen erklärt worden ist.

Kraftlos-
erklärung

Art. 27 Vermisste Heimatscheine werden kraftlos erklärt, sofern ein Missbrauch nicht ausgeschlossen werden kann.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anwendbares
Recht

Art. 28 Die bei Inkrafttreten hängigen Verfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 29 Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,
2. Dekret vom 10. Dezember 1918 betreffend Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes und die Entlassung aus demselben.

Inkrafttreten

Art. 30 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. September 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 12. Februar 1997

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 364 vom 12. Februar 1997:
Inkraftsetzung auf den 1. April 1997

9.
September
1996

**Dekret
über die Gebühren des Grossen Rates
und des Regierungsrates (GebD GR/RR)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret vom 15. Januar 1996 über die Gebühren des Grossen Rates und des Regierungsrates (GebD GR/RR) wird wie folgt geändert:
Anhang I: Ziffer 1 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) in Kraft.

Bern, 9. September 1996

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Kaufmann*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

22.
Januar
1997

Dekret über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 109 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt für die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte

a die Organisation und das Verfahren,

b die Bewertungsgrundsätze und

c den Zeitpunkt und die Bemessungsperiode für die allgemeine Neubewertung.

II. Organisation und Verfahren

Aufsicht

Art. 2 ¹ Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, ernennt die kantonale Schatzungskommission und regelt die Entschädigungen.

² Die Finanzdirektion führt die Aufsicht über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte.

Kantonale
Schatzungs-
kommission

Art. 3 ¹ Die kantonale Schatzungskommission erstellt zuhanden der mit den Schätzungen beauftragten Personen Bewertungsnormen für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke. Diese Normen gelten bis zur nächsten allgemeinen oder teilweisen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertungen.

² Der Regierungsrat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die übrigen Mitglieder sowie die Sekretärin oder den Sekretär.

³ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 16 Mitglieder anwesend sind. Sie beschliesst mit einfachem Mehr. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Die Sekretärin oder der Sekretär stimmt nicht mit. Alle Beschlüsse werden mit einer kurzen Begründung protokolliert.

Kantonale
Steuer-
verwaltung

Art. 4 Die kantonale Steuerverwaltung

- a erhebt die Bewertungsgrundlagen, namentlich die allgemeinen Einflussfaktoren im Sinne von Artikel 19,
- b nimmt an den Sitzungen der kantonalen Schatzungskommission mit beratender Stimme teil,
- c ernennt die Schätzerinnen und Schätzer, regelt deren Ausbildung und beauftragt sie mit den Bewertungen,
- d leitet und überwacht die Durchführung der amtlichen Bewertung,
- e eröffnet im Auftrag der Gemeinden die amtlichen Werte und führt das Einspracheverfahren durch.

Bewertung

Art. 5 ¹ Die amtlichen Werte der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte werden auf Antrag der kantonalen Schätzerinnen und Schätzer oder von Expertinnen und Experten der kantonalen Steuerverwaltung durch die Gemeinde festgesetzt.

² Grundstücke sowie die ihnen gleichgestellten Rechte werden bewertet, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

³ Wasserkräfte werden bewertet, wenn sie nutzbar gemacht sind oder wenn mit der Erstellung der für die Nutzbarmachung erforderlichen Anlagen begonnen worden ist.

Verfügung

Art. 6 ¹ Die kantonale Steuerverwaltung eröffnet im Auftrag der Gemeinde die amtlichen Werte der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der Nutzniesserin oder dem Nutzniesser.

² Die Parteien können das Bewertungsprotokoll auf der Gemeindeverwaltung einsehen oder von der Gemeinde eine Kopie davon verlangen.

³ Für die Gemeinde und die kantonale Steuerverwaltung beginnt die Einsprache- bzw. Rechtsmittelfrist mit der Eröffnung an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzniesserin oder den Nutzniesser.

Rechts-
beständigkeit

Art. 7 ¹ Eine Anpassung des amtlichen Wertes wird jeweils auf den Beginn einer Veranlagungsperiode (Stichtag) wirksam.

² Der amtliche Wert gilt vorbehältlich einer teilweisen oder ausserordentlichen Neubewertung bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung.

³ Haben im Hinblick auf einen Stichtag mehrere Bewertungen stattgefunden, so wird der amtliche Wert aufgrund von Bestand und Zustand am Stichtag und anhand der am Stichtag gültigen Bewertungsvorschriften und Berechnungsansätze festgesetzt. Wurde bereits aufgrund eines nicht mehr zutreffenden Bestandes ein amtlicher Wert eröffnet, so wird dieser mit der Eröffnung des neuen amtlichen Wertes hinfällig.

Kosten

Art. 8 ¹ Der Kanton und die Gemeinden tragen je zur Hälfte die Kosten für

- a* die Bewertung der einzelnen Grundstücke und Wasserkräfte,
- b* die Kontrolle der Bewertung,
- c* die erforderlichen Plankopien,
- d* die Führung des Registers der amtlichen Werte,
- e* die Eröffnung der amtlichen Werte und
- f* die Datenverarbeitung.

² Die übrigen Kosten werden von dem Gemeinwesen getragen, bei dem sie anfallen.

³ Der Regierungsrat bestimmt

- a* die Entschädigung der Schätzerinnen und Schätzer,
- b* die Beiträge des Kantons an die Gemeinden und
- c* die massgebenden Kosten der Datenverarbeitung.

Verfahrensrecht

Art. 9 Das Verfahren richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, insbesondere nach den Artikeln 91 bis 100, 107 bis 116, 134 bis 149 und 173 bis 188.

III. Bewertung

Gemeinsame
Bestimmungen
a Gegenstand
der Bewertung

Art. 10 ¹ Amtlich bewertet werden unter Vorbehalt von Artikel 11 die Grundstücke und Wasserkräfte im Sinne von Artikel 53 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

² Massgebend für die Festsetzung des amtlichen Wertes sind Bestand und Umfang der Grundstücke und Wasserkräfte am Stichtag (Art. 7).

³ Die im Grundbuch eingetragenen Rechte und Lasten sind zu berücksichtigen, soweit sie für die amtliche Bewertung von Bedeutung sind.

⁴ Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Flächeninhaltes von nicht vermessenen Grundstücken, so ist die Fläche zu schätzen.

⁵ Sind Bauten oder für die Nutzbarmachung von Wasserkräften bestimmte Anlagen noch nicht vollendet, so steht der amtliche Wert am Stichtag zum amtlichen Wert nach Fertigstellung im gleichen Verhältnis wie die aufgelaufenen Anlagekosten zu den mutmasslichen Anlagekosten nach Fertigstellung.

b Ausnahmen

Art. 11 ¹ Nicht bewertet werden

- a* Grundstücke, die keinerlei Nutzbarmachung gestatten und weder einen Ertrag noch einen Verkehrswert aufweisen (Art. 49 Ziff. 2 StG),
- b* öffentliche Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Trottoirs, Parkanlagen und Friedhöfe,

- c Grundstücke, Grundstückteile und bauliche Anlagen im Eigentum der Eidgenossenschaft und ihrer Anstalten, sofern das Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst, und
 - d öffentliche Bauten und Werke auf dem Gebiet der Eigentümergemeinde.
- ² Wird bei Objekten gemäss Absatz 1 eine amtliche Bewertung erforderlich, ist sie nach Massgabe dieses Dekretes vorzunehmen.

c Begriffe

Art. 12 ¹Für die Begriffe des landwirtschaftlichen Gewerbes und des landwirtschaftlichen Grundstückes sind das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) sowie Artikel 1 des Gesetzes über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG) massgebend. Als landwirtschaftlich gelten ebenfalls Grundstücke, die vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

² Als forstwirtschaftlich gelten Grundstücke, die vorwiegend der forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzung bestimmt wird.

³ Als nichtlandwirtschaftlich gelten alle übrigen Grundstücke.

Landwirtschaftliche
Grundstücke

Art. 13 ¹Landwirtschaftliche Gewerbe werden nach Massgabe des BGBB sowie der Verordnung des Bundesrates vom 4. Oktober 1993 über das bäuerliche Bodenrecht (VBB) mit ihren Anhängen bewertet.

² Landwirtschaftliche Grundstücke, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören, werden bewertet

a für das Land nach Absatz 1 und

b für die Gebäude nach den Artikeln 15 ff.

Forstwirtschaftliche
Grundstücke

Art. 14 Für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke wird der amtliche Wert nach den bisherigen Normen bestimmt, die sich nach dem Dekret vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte ergeben haben.

Nichtlandwirtschaftliche
Grundstücke
a Grundsatz

Art. 15 ¹Der amtliche Wert von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken richtet sich nach dem Verkehrswert.

² Der amtliche Wert wird aufgrund des Ertrags- und des Realwertes ermittelt, soweit dieses Dekret nicht Ausnahmen vorsieht.

b Verkehrswert

Art. 16 ¹Die Bewertungsnormen (Art. 3) richten sich nach den Preisen, die in der betreffenden Gegend während einer vierjährigen Bemessungsperiode im Grundstückverkehr durchschnittlich bezahlt wurden und weiterhin erzielbar erscheinen. Ertrags- und Realwert werden dabei aufgrund der Marktverhältnisse angemessen berücksichtigt.

² Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise von einzelnen Grundstücken sind nicht zu berücksichtigen.

c Ertragswert

Art. 17 ¹ Als Ertragswert gilt der kapitalisierte, in der betreffenden Gegend während einer vierjährigen Bemessungsperiode im Mittel erzielte und weiterhin erzielbare Rohertrag.

² Dabei werden berücksichtigt

a das wirtschaftliche Alter, die Lage, der Zustand und die Ausstattung,

b die dem Eigenbedarf der Eigentümer oder Nutzniesser dienenden Nutzungen des Grundstücks zum ortsüblichen Marktwert und

c ein Kapitalisierungssatz zwischen fünf und zehn Prozent.

³ Unterhalts-, Sachversicherungs- und Verwaltungskosten sowie Schuldzinsen, Abschreibungen und Steuern werden nicht berücksichtigt.

d Realwert

Art. 18 Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Zeitwert (Zustandswert) aller baulichen Anlagen, inklusive Nebenkosten, und dem relativen Landwert.

e Einflussfaktoren

Art. 19 ¹ Allgemeine Einflussfaktoren für die Bewertung sind

a die Kaufpreise,

b die Mietzinse,

c die Hypothekarzinse,

d die Baukosten und

e bei Wasserkraften die Preise für elektrische Energie.

² Die kantonale Steuerverwaltung ermittelt

a die durchschnittlichen Kaufpreise für verkaufte Grundstücke in den einzelnen Gemeinden aufgrund der Handänderungen,

b das durchschnittliche Mietzinsniveau aufgrund von eigenen Mietzinserhebungen und

c den durchschnittlichen Hypothekarzins nach dem Zinssatz der Berner Kantonalbank für variable erste Hypotheken.

³ Die durchschnittlichen Baukosten bestimmen sich nach dem Berner Index der Wohnbaukosten des Amtes für Statistik der Stadt Bern.

⁴ Der durchschnittliche Preis für elektrische Energie bestimmt sich nach dem Produzenten- und Importpreisindex für Elektrizität des Bundesamtes für Statistik.

f Wohn- und Geschäftshäuser

Art. 20 ¹ Bei Wohn- und Geschäftshäusern sowie bei Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieben ist für die amtliche Bewertung vom Ertragswert auszugehen.

² Der Realwert wird nicht besonders ermittelt. Ihm wird mit einem Zuschlag oder Abzug Rechnung getragen.

g Übrige
überbaute
Grundstücke

Art. 21 ¹Bei allen anderen überbauten nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken wie industriellen Grundstücken, öffentlichen Bauten, Transportanlagen, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen, hergerichteten Plätzen und dergleichen ist für die Berechnung des amtlichen Wertes vom Realwert auszugehen.

² Der Ertragswert wird nicht gesondert ermittelt. Ihm wird mit einem Zuschlag oder Abzug Rechnung getragen.

h Landwirt-
schaftliche
Grundstückteile

Art. 22 Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken sind die land- oder forstwirtschaftlich genutzten Teile, deren Verkehrswert im wesentlichen durch diese Nutzungsarten bestimmt ist, nach Artikel 13 und 14 zu bewerten.

i Ungenügender
Ertrag

Art. 23 ¹Steht der Ertrag überbauter Grundstücke oder Grundstücksteile nach den Artikeln 20 und 21 in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Verkehrswert des Bodens (Landwert), ist der amtliche Wert für Bauland (Art. 24 ff.) massgebend.

² Für kulturhistorisch bedeutsame Objekte kann der amtliche Wert bis auf 40 Prozent des Verkehrswertes des Bodens herabgesetzt werden.

Land in der
Bauzone
Grundsatz

Art. 24 Als Bauzonen im Sinne dieses Dekrets gelten die rechtskräftigen Bauzonen im Sinne der Baugesetzgebung.

b Bewertung

Art. 25 ¹Für unüberbautes Land in der Bauzone ist der Verkehrswert unter Berücksichtigung des Erschliessungsgrades festzusetzen.

² Der Ertragswert wird nicht gesondert ermittelt. Ihm wird Rechnung getragen, indem der amtliche Wert festgesetzt wird

a für Land in einer Zone für öffentliche Nutzungen auf 10 Prozent des Verkehrswertes und

b für Land in den übrigen Bauzonen auf 65 Prozent des Verkehrswertes.

c Bauverbots-
gebiete

Art. 26 ¹Bei Grundstücken oder Grundstückteilen, die gestützt auf öffentlichrechtliche Vorschriften (Baugesetz, Baureglemente, Zonenpläne, Überbauungsordnungen und -vorschriften) rechtskräftig mit Bauverboten belegt sind, gilt als amtlicher Wert der landwirtschaftliche Ertragswert.

² Davon ausgenommen sind Grundstücke und Grundstücksteile, die als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt werden. Sie werden nach Artikel 25 bewertet.

³ Bauverbotsdienstbarkeiten, die gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte begründet oder verlä-

gert worden sind, sind nicht mehr zu berücksichtigen, selbst wenn sie für eine längere Dauer im Grundbuch eingetragen sind.

d Besondere
Fälle

Art. 27 ¹Land in der Bauzone ist zum Ertragswert zu bewerten,
a wenn es im Eigentum einer öffentlichrechtlichen Körperschaft steht,
b wenn es eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe (Art. 12 Abs. 1) gehört oder
c wenn es eigentumsrechtlich zu einem Landwirtschafts- oder Gärtnereibetrieb gehört, der eine wirtschaftliche Einheit von Land und Gebäuden bildet und dessen Ertrag namhaft zum Einkommen des Eigentümers oder seines Pächters beiträgt, auch wenn der Betrieb nicht als landwirtschaftliches Gewerbe gilt.

² Land in der Bauzone, das eigentumsrechtlich zu einem nichtlandwirtschaftlichen Gewerbebetrieb gehört und für diesen notwendig ist, wird zum Ertragswert entsprechend der gewerblichen Nutzung bewertet.

Land ausserhalb
der Bauzone

Art. 28 ¹Nichtüberbautes Land ausserhalb der Bauzonen ist grundsätzlich nach dem Ertragswert zu bewerten.

² Nach dem Verkehrswert ist hingegen nichtüberbautes Land zu bewerten, das als zusätzlicher Umschwung nichtlandwirtschaftlicher Bauten genutzt wird oder dessen Verkehrswert sich nicht nach der landwirtschaftlichen Nutzung richtet.

Baurecht
a Last

Art. 29 Als amtlicher Wert des mit einem Baurecht belasteten Grundstückes gilt

- a bei wiederkehrendem Entgelt der Ertragswert. Dieser berechnet sich in der Regel nach dem vereinbarten Baurechtszins, kapitalisiert zum Satz für variable erste Hypotheken der Berner Kantonalbank im Durchschnitt der Bemessungsperiode;
b bei einem unentgeltlich oder gegen Einmalleistung eingeräumten Baurecht der Verkehrswert unter Berücksichtigung des Baurechts. Liegt das belastete Grundstück ausserhalb der Bauzone, muss der amtliche Wert mindestens dem landwirtschaftlichen Ertragswert entsprechen.

b Recht

Art. 30 Der amtliche Wert von Baurechten wird unter Berücksichtigung des Baurechtsvertrages festgesetzt. Die Artikel 13 ff. sind sinngemäss anwendbar.

Wasserkräfte

Art. 31 ¹Wasserkräfte werden nach dem Verkehrswert bewertet, unter Berücksichtigung von Grösse, Beständigkeit und des aus ihnen gezogenen wirtschaftlichen Nutzens.

² Der Erzeugung von Wasserkraft unmittelbar dienende Anlagen, einschliesslich des dazugehörenden Bodens, sind im amtlichen Wert der Wasserkraft enthalten.

³ Nicht unmittelbar der Erzeugung von Wasserkraft dienende Anlagen, einschliesslich des dazugehörenden Bodens, sind gesondert zu bewerten.

IV. Allgemeine Neubewertung

Art. 32 ¹Per Stichtag 1. Januar 1999 wird eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

² Die Neubewertung erfolgt für die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke aufgrund der Bemessungsperiode 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996.

³ Sinken die Verkehrswerte im Kalenderjahr 1997 im kantonalen Durchschnitt um mehr als zwei Prozent, beschliesst der Regierungsrat analog zu den tieferen Verkehrswerten eine Reduktion der amtlichen Werte von nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 33 ¹Es werden aufgehoben:

- a das Dekret vom 19. November 1986 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte,
- b das Dekret vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte mit Ausnahme von Artikel 16 und Artikel 14 Absatz 1 für die Bewertung von forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie
- c der Grossratsbeschluss vom 4. November 1975 betreffend die authentische Auslegung von Artikel 27 Absatz 2 des Dekretes vom 13. Februar 1973 betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte der Grundstücke und Wasserkräfte.

² Das Dekret vom 19. November 1986 findet letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 1. Januar 1997.

Art. 34 ¹Dieses Dekret tritt am 1. April 1997 in Kraft.

² Die nach diesem Dekret bestimmten amtlichen Werte gelten ab 1. Januar 1999 beziehungsweise vom Stichtag an, auf den hin eine ausserordentliche Neubewertung vorgenommen wird.

Bern, 22. Januar 1997

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Kaufmann*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Aufhebung
von Erlassen

Inkrafttreten

Hinweis auf beschränkt weitergeltendes Recht:

**Dekret vom 13. Februar 1973
betreffend die Hauptrevision der amtlichen Werte
der Grundstücke und Wasserkräfte**

Art. 16 ¹ Als amtlicher Wert von Waldungen gilt der zu 4¼ Prozent kapitalisierte nachhaltige Ertrag.

² Als Ertrag im Sinne von Absatz 1 gilt der auf Grund des nachhaltigen Ertrages und unter Berücksichtigung von bestehenden Wirtschaftsplänen ermittelte Rohertrag, vermindert um den Betriebsaufwand. Die Bestimmungen des Artikels 14¹⁾ sind sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Artikel 14 Absatz 1 legte dem Ertragswert den Durchschnitt der Jahre 1963 bis 1972 zu Grunde (zehnjährige Bemessungsperiode).

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) (BSG 433.11); Inkraftsetzung von Artikeln

RRB 2875 vom 27. November 1996:

Der Regierungsrat

gestützt auf Artikel 40 des Gesetzes vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG)

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 12. September 1995 über die Maturitätsschulen (MaSG) wird wie folgt in Kraft gesetzt:
 - a Auf den 1. August 1997:
Artikel 1 bis 28, Artikel 30 bis 36, Artikel 38 Ziffer 2 bis 4, Artikel 39 Ziffer 3 und 4,
 - b Auf den 1. Januar 1998:
Artikel 29, Artikel 38 Ziffer 1, Artikel 39 Ziff. 2
2. Das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen wird wie folgt ausser Kraft gesetzt (Art. 39 Ziff. 1 MaSG):
 - a Auf den 1. August 1997:
Artikel 1 bis 14a, Artikel 14b Absatz 4, Artikel 57, Artikel 65 bis 89
 - b Auf den 1. Januar 1998:
die restlichen Artikel.